

Amts = Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5.

Marienwerder, den 3. Februar

1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die im Selbstverlage des Verfassers erschienene nichtperiodische Druckschrift:

„Was will die Arbeiterpartei? Ein offenes Wort an die Arbeiter, Handwerker und Kleinbauern in den kleinen Städten und auf dem Lande von Wilhelm Hasenclever in Halle a. S.“ Druck von Schönfeldt und Harnisch in Dresden,

unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 14. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

2) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch die nichtperiodische Druckschrift, betitelt:

„Mucker-, Pfaffen- und Königschwindel (Zur Naturgeschichte der Volksausbeuter)“,

auf welcher weder der Name des Verfassers, Verlegers oder Herausgebers, noch der Druckort angegeben ist, verboten.

Arnberg, den 15. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Rudloff.

3) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nichtperiodische Druckschrift: „Volk der Arbeit aufgewacht! Bürger! Arbeiter! Handwerker! Kaum daß der Sozialismus in Düsseldorf an Bedeutung gewonnen hat u.“

Verlag von Franz Horn, Kölnerstraße 74 in Düsseldorf, Druck von W. Ernst in München,“

unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Düsseldorf, den 26. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Noon.

4) Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Sozialdemokratische Bibliothek III. Die Zu-

Ausgegeben in Marienwerder am 4. Februar 1886.

kunft der Sozialdemokratie. Von J. Diezgen. Neuer Abdruck mit einem Vorwort und Nachtrag. Göttingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung, 1885“,

welche in ihrem Hauptwerke bereits unter dem 30. Oktober 1878 von der Königlichen Regierung zu Köln („N.-A.“ von 1878, Nr. 258) verboten worden ist, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 26. Januar 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

5) In Folge der abschriftlich anliegenden Berichte des Königlichen Nüchungs-Inspektors zu Königsberg vom 15. und 20. Dezember 1885, betreffend die Befugniß der Nüchungsämter seines Aufsichtsbezirks zur Nüchung von Waagen, habe ich bestimmt, daß künftig in der Provinz Westpreußen nur das Nüchungsamt in Danzig zur Nüchung von Waagen jeder Größe befugt, die Befugniß der Nüchungsämter zu Dirschau und Elbing dagegen auf die Nüchung der Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 10000 kg und die Befugniß aller übrigen zur Waagennüchung überhaupt zugelassenen Nüchungsämter der dortigen Provinz auf die Nüchung der Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 2000 kg beschränkt sein soll.

Em. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, wegen Veröffentlichung dieser Veränderungen in den Befugnissen der Nüchungsämter gefälligst das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. von Möller.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn von Ernsthausen Hochwohlgeboren zu Danzig.

6) Auf den Bericht Em. Wohlgeboren vom 3. d. Mts. bestimme ich Ihrem Vorschlage gemäß im Anschluß an den Erlaß vom 31. Dezember v. J., daß künftig auch das Nüchungsamt zu Thorn zur Nüchung von Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 10000 kg

befugt sein soll, und veranlasse Sie, dasselbe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Januar 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

An den königlichen Nichtigungs-Inspektor Herrn Will Wohlgeboren zu Königsberg i. Pr.

Abschrift lasse ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, wegen Veröffentlichung der in den Befugnissen des Nichtigungsamtes eingetretenen Veränderung das Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

Berlin, den 12. Januar 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. von Möller.

An den königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Ernsthausen Hochwohlgeboren zu Danzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 12. Januar cr. dem Komitee für den Casseler Pferdemarkt die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit des am 31. Mai, 1. und 2. Juni d. J. daselbst abzuhaltenen Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen u., zu welcher 50000 Loose à 3 Mk. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Marienwerder, den 21. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die Kreisartharztsstelle des Kreises Schlochau mit dem Amtswohnsitz zu Schlochau ist vakant. Qualifizierte Bewerber um dieselbe fordere ich auf, ihre Meldungen unter Beifügung des Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste mir bis zum 15. Februar d. J. einzureichen.

Marienwerder, den 22. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875 setze ich für die im Laufe des Jahres 1886 bei genügender Anzahl von Kandidaten abzuhaltende Prüfung der Lehrlinge als Apothekergehilfen folgende Termine fest:

Quartal I.:

Freitag und Sonnabend den 26. und 27. März,

Quartal II.:

Freitag und Sonnabend den 18. und 19. Juni,

Quartal III.

Mittwoch und Donnerstag den 29. und 30. September,

Quartal IV.:

Mittwoch und Donnerstag den 29. und 30. Dezember.

Den Meldungen, welche an mich, den Regierungs-Präsidenten, 6 Wochen vor dem Prüfungstermine einzureichen sind, müssen unbedingt beigefügt sein:

- 1) das Schulzeugniß, welches den Nachweis über die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung erbringt,
- 2) das Qualifikationsattest zum Apothekenlehrling,
- 3) der Nachweis über vorschriftsmäßig absolvirte Lehrzeit,
- 4) das Laborationsjournal,
- 5) kurzer Lebenslauf.

Bei Nicht-Einsendung eines dieser Nachweise erfolgt unter Umständen Nicht-Zulassung zur Prüfung.

Marienwerder, den 30. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes betreffend.

Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes wird in diesem Jahre an zwei Terminen, nämlich in den Monaten April und Oktober, abgehalten werden. Die Prüfung ist nur eine mündliche. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich schriftlich spätestens bis zum 15. März, resp. bis zum 15. September bei der unterzeichneten Prüfungskommission, zu Händen des z. Vorsitzenden der Kommission, des Professors der Theologie Dr. Voigt, zu melden und werden alsdann nähere Nachricht empfangen.

Bei der Meldung sind folgende Papiere einzureichen:

1. eine kurze Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Kandidaten. Es muß daraus unter Anderem zu ersehen sein, wann und wo der Kandidat geboren, welches Standes sein Vater ist und welcher Konfession er selbst angehört,
2. das Zeugniß über die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium,
3. das Zeugniß eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität oder auf einer dem Gesetze vom 11. Mai 1873 entsprechenden anderen theologischen Bildungsanstalt, event. auf mehreren deutschen Universitäten oder derartigen Anstalten.

Königsberg, den 12. Januar 1886.

Die königliche Kommission

der wissenschaftlichen Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes.

11) Der Unterzeichnete bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß er am heutigen Tage die Amtsgeschäfte als Direktor des königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen übernommen hat.

Königsberg, den 21. Januar 1886.

Der Konsistorial-Präsident.

Freiherr von Dörnberg.

12) Stationirung

der Landbeschäler im Jahre 1886.

Im Regierungsbezirk Marienwerder sollen in diesem Frühjahr und zwar in den ersten Tagen des Monats Februar Beschäler des königlichen Pommerschen Landgestüts auf den nachstehend bezeichneten Stationen aufgestellt werden und kann die Stutenbedeckung bald

nach dem Eintreffen derselben, unter den in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen, beginnen.

Nr.	Stationsort.	Kreis.	Be- schäler.	Bemerkungen.
1	Ponitz	Flatow	2	
2	Wilhelmsruh	do.	3	
3	Groß Zirkwitz	do.	2	
4	Damnit	Schlochau	3	
5	Stegers	do.	2	
6	Drusch	Konitz	2	
7	Okerwitz	do.	2	
8	Arnsfelde	Ot. Krone	3	
9	Zippnow	do.	2	

Labez, den 3. Januar 1886.

Der Gestüt-Direktor.
v. Massenbach.

13) Landbeschälstations-Angelegenheit.

Nachstehende Liste bezeichnet die Station und Anzahl der daselbst aufgestellten Beschäler, welche je nach der Entfernung vom hiesigen Depot im Laufe des Februars an den Bestimmungsorten eintreffen. Die Beschälzeit dauert bis Ende Juni; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 und Nachmittags

5 Uhr. An Sonn- und Festtagen wird in der Regel nicht gedeckt. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden. An die Herren Stationshalter, welche der königlichen Landgestüt-Kasse für die Deckgelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede von dem königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Deckgeld quittirt ist. Erst nachdem dieser dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 50 Pf. für die Trinkgeldklasse der Wärter und 25 Pf. Schreibgebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsige Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen (Amtsblatt de 58 S. 51). Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß Unglücksfälle vermieden werden.

N a c h w e i s u n g

der Beschälstationsorte im Jahre 1886 im Regierungsbezirk Marienwerder.

1.	In Marienwerder Kreis Marienwerder werden decken	4	Beschäler,
2.	" Neuhof	"	"
3.	" Kl. Nebrau	"	"
4.	" Gremblin	"	"
5.	" Abl. Scharbau	Stahm	"
6.	" Niesenburg	Rosenberg	"
7.	" Freudenthal	"	"
8.	" Ludwigsdorf	"	"
9.	" Falkenau	"	"
10.	" Neumark	Löbau	"
11.	" Tuschewo	"	"
12.	" Karbowo	Strasburg	"
13.	" Kostbar	Thorn	"
14.	" Breitenthal	"	"
15.	" Elzanowo	"	"
16.	" Tannhagen	"	"
17.	" Grembuczin	"	"
18.	" Wenzlau	Kulm	"
19.	" Podwitz	"	"
20.	" Kokozko	"	"
21.	" Wichorse	"	"
22.	" Burg-Belchau	Graudenz	"
23.	" Gr. Rogath	"	"
24.	" Wlyfinten	"	"
25.	" Debenz	"	"
26.	" Schönau	"	"
27.	" Wilhelmsmarkt	Schweh	"
28.	" Gr. Sanskau	"	"

29. = Gr. Kommoſt Kreis Schweg werden bedeen 2 Beſchäler,
 30. = Bldau = Tuchel = = = 2 =

Marienwerder, den 20. Januar 1886.

Königliches Weſtpreußiſches Landgeſtüt.

14) Die nächſte Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Huſſbeſchlag-Gewerbes erwerben wollen, wie ſolche durch das Geſetz vom 18. Juni 1884 vorgeſchrieben iſt, wird in Roſenberg am **15. März d. J.** abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung ſind unter Einſendung eines Geburtsſcheines und etwaiger Zeugniſſe über die erlangte techniſche Ausbildung, ſowie unter Einſendung von 10 Mark Prüfungs-Gebühren, bis zum 15. Februar d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Roſenberg Wpr., den 14. Januar 1886.
 Der Vorſitzende der 4. Prüfungskommiſſion für Huſſſchmiede.

Krucow,
 Kreisſthierarzt.

15) Befanntmachung.

Auf Grund des Geſetzes vom 14. Juni 1884 findet am **14. April d. J.** in Marienwerder die Prüfung für Huſſſchmiede ſtatt.

Meldungen zur Prüfung ſind unter Einſendung eines Geburtsſcheines und etwaiger Zeugniſſe über die erlangte techniſche Ausbildung, ſowie unter Einſendung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 15. März cr. an den Unterzeichneten zu richten.

Marienwerder, den 1. Februar 1886.

Winkler,
 Departements-Thierarzt.

16) Personal-Chronik.

Der Gutſbesitzer Scheſmer zu Gorken iſt zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks Braſkau Kreis Marienwerder ernannt.

Der Rittergutſbesitzer Wannow zu Gr. Heringshöft iſt zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks Grünfelde Kreis Stuhm ernannt.

Nach abgelaufener Amtsperiode ſind im Kreiſe Thorn wiederum ernannt: der Gutſbesitzer Dommes zu Morczyn zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks Friedenau

und der Rittergutſpächter von Kriess zu Friedenau zum Stellvertreter deſſelben.

Es ſind im Kreiſe Thorn ernannt: der Rittergutſbesitzer und Lieutenant der Reſerve Guſtav Weiſchenk zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks Roſenberg, der Gutſbesitzer Willibald Pohl zu Leſzcz zum Stellvertreter deſſelben und der Schmiedemeiſter Boß zu Podgorz zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks Podgorz.

Der Gutſbesitzer Margull zu Wolla iſt zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks Littſchen Kreis Marienwerder ernannt.

Der Gutſbesitzer Lehmann zu Borwert Brattian iſt zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks Brattian Kreis Löbau ernannt.

Die Lokalaufficht über die Schulen zu Teſſensdorf und Willenberg iſt dem Pfarrer Stollenz in Marienburg übertragen und der biſherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Felſch in Marienburg, auf ſeinen Antrag von dieſem Amte entbunden worden.

17) Erledigte Schulſtellen.

Die 3. Schullehrerſtelle zu Mocker wird zum 1. Februar d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfeſſion, welche ſich um dieſelbe bewerben wollen, haben ſich, unter Einſendung ihrer Zeugniſſe, bei dem königlichen Kreisſchulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

Die 2. Schullehrerſtelle zu Gr. Dtlau wird zum 1. Februar cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfeſſion, welche ſich um dieſelbe bewerben wollen, haben ſich, unter Einſendung ihrer Zeugniſſe, bei dem Kammerherrn Herrn v. Buddenbrock zu Kl. Dtlau zu melden.

Die 1. Schullehrerſtelle zu Gersdorf wird zum 1. März cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfeſſion, welche ſich um dieſelbe bewerben wollen, haben ſich, unter Einſendung ihrer Zeugniſſe, bei dem Gutsvorſtande zu Gersdorf zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 5.)